

Satzung

der Landesärztekammer Baden-Württemberg

vom 23. Januar 1980 (ÄBW 1980 S.89),
geändert durch Satzung vom 29. August 1991 (ÄBW 1991, S. 568),
geändert durch Satzung vom 29. Januar 1992 (ÄBW 92, S. 145),
geändert durch Satzung vom 20. Dezember 1995 (ÄBW 1996, S.67)
und vom 17. Juli 1996 (ÄBW 1996),
geändert durch Satzung vom 28. Dezember 2001 (ÄBW 2002, S. 21)
geändert durch Satzung vom 21. Januar 2004 (ÄBW 2004, S. 63)

I. Abschnitt: Landesärztekammer

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Landesärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.

(2) Sie führt die Bezeichnung "Landesärztekammer Baden-Württemberg". Ihr Dienstsiegel zeigt mit Genehmigung des Ministerpräsidenten das kleine Landeswappen.

§ 2

Aufgaben

Die Landesärztekammer nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen sind. Innerhalb ihres Aufgabenkreises kann sie weitere Aufgaben übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Heilberufe-Kammergesetz).

§ 3

Vertreterversammlung der Landesärztekammer

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Landesärztekammer und ihre Ersatzpersonen werden von den Bezirksvertreterversammlungen (§ 19) in geheimer Abstimmung gewählt. Ihre Zahl und das Wahlverfahren bestimmt die Wahlordnung.

(2) Zu diesen Mitgliedern treten je ein Vertreter der Universitäten des Landes, an denen klinische Medizin gelehrt wird, als weitere Mitglieder hinzu. Sie müssen Ärzte und Kammermitglieder sein und einer medizinischen Fakultät oder einem medizinischen Fachbereich angehören. Diese Mitglieder und ihre Ersatzpersonen werden von den Universitäten für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung bestimmt.

§ 4

Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung

Die Wahlperiode dauert 4 Kalenderjahre.

§ 5

Eintritt der Ersatzpersonen

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung der Landesärztekammer während der Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle die Ersatzperson. Ist ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird es durch die Ersatzperson vertreten. Die Ersatzperson eines Mitgliedes ist nicht an dessen Aufträge und Weisungen gebunden.

§ 6

Zuständigkeit der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung kann die Entscheidung über alle Angelegenheiten der Landesärztekammer an sich ziehen, soweit diese nicht ausdrücklich Aufgabe anderer Organe sind.

(2) Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung bleiben vorbehalten:

- 1 Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
- 2 Wahl des Vorstandes;
- 3 Wahl des Umlageausschusses;
- 4 Einsetzen und Besetzen von Ausschüssen;
- 5 Haushaltsplan sowie Art und Höhe der Umlage;
- 6 Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- 7 Festsetzung der Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Kammer.

Die in Nr.4 genannte Befugnis kann die Vertreterversammlung im Einzelfall auf den Vorstand übertragen.

§ 7

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Einberufung der Vertreterversammlung beschließt der Vorstand. Im Kalenderjahr hat mindestens eine Vertreterversammlung stattzufinden. Außerdem findet eine Vertreterversammlung statt, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen; er muss den Verhandlungsgegenstand bezeichnen und erläutern.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich bei jedem einzelnen Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Ersatzpersonen vertreten ist.
- (4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Kammermitglieder öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Das übrige bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer, den Vorsitzenden der Bezirksärztekammern, soweit diese nicht schon die vorgenannten Funktionen wahrnehmen, und den darüber hinaus erforderlichen weiteren Mitgliedern. Jede Bezirksärztekammer ist im Vorstand durch mindestens zwei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) vertreten. Die Vorsitzenden der Bezirksärztekammern werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden der Bezirksärztekammern werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte auf Grund von Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung auf die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung gewählt. Für die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Rechnungsführers ist in getrennten Wahlgängen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ergibt sich eine solche auch beim zweiten Wahlgang nicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Bewerbern, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei der Zulassung von Wahlvorschlägen und der Reihenfolge der Wahlgänge ist Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit findet Stichwahl statt; sollte zweimalige Stichwahl nicht zum Erfolg führen, entscheidet das Los.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiterzuführen. Vorsitzende der Vorstände der Bezirksärztekammern treten mit ihrer Wahl an die Stelle der bisherigen Vorsitzenden als Vorstandsmit-

glieder, soweit diese nicht Funktionen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, wahrnehmen.

(4) Scheidet während der Wahlperiode ein von der Vertreterversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wählt die Vertreterversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sechs Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(6) Der Vorstand nimmt die Aufgaben der Landesärztekammer wahr, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere die Bestellung und Entlassung von Geschäftsführern.“

(7) Die Vertreterversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist Neuwahl des Vorstandes oder des Mitgliedes erforderlich, dem das Vertrauen entzogen worden ist. Die Mitglieder, gegen die sich der Misstrauensantrag richtet, sind von der Beteiligung an der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 9 Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vertreterversammlung. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er muss eine Sitzung des Vorstandes einberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder es schriftlich unter Bezeichnung und Erläuterung des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung "Präsident", sein Stellvertreter die Amtsbezeichnung "Vizepräsident". Präsident und Vizepräsident können nicht zugleich Vorsitzende von Bezirksärztekammern sein.

(3) Der Präsident vertritt die Landesärztekammer nach außen. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

(4) Der Präsident ist für die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm

1. die Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes;
2. die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand nicht vorher vorgelegt werden können. Hierüber erstattet der Vorsitzende dem Vorstand in der nächsten Sitzung Bericht;
3. die Aufsicht über die Geschäftsstelle der Landesärztekammer.

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer ist für die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird er durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied der Landesärztekammer vertreten. Das übrige regelt die Geschäftsordnung. Die Beschlussprotokolle über die Sitzungen des Vorstandes sind den Vorstandsmitgliedern und auf Wunsch den Mitgliedern der Vertreterver-

sammlung, die Protokolle über die Sitzung der Vertreterversammlung deren Mitgliedern zuzusenden.

§ 11

Rechnungsführer, Jahresrechnung

(1) Dem Rechnungsführer obliegt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen. Er wird im Verhinderungsfall durch ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Vorstands der Landesärztekammer vertreten.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Kassen- und Buchführung ist nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Umlageausschuss unter Zuziehung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers zu prüfen. Jeder Beitragspflichtige hat die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle der Landesärztekammer während eines Zeitraums von zwei Wochen in das Hauptbuch Einsicht zu nehmen. Ort und Dauer der Gelegenheit zur Einsichtnahme sind mindestens eine Woche vorher im Ärzteblatt Baden-Württemberg bekanntzumachen. Prüfungsbemerkungen des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers und Einwendungen der Beitragspflichtigen hat der Vorstand unverzüglich zu behandeln.

(4) Nach Beseitigung aller Anstände nimmt die Vertreterversammlung die Jahresrechnung auf Grund eines Berichts eines von ihr aus ihrer Mitte zu wählenden Berichterstatters über das Ergebnis der Jahresrechnung und ihre Prüfung ab und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§ 12

Umlageausschuss

(1) Der Umlageausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Je einen Vertreter wählen die Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern, die vier weiteren Mitglieder und den Vorsitzenden wählt die Vertreterversammlung der Landesärztekammer. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand der Landesärztekammer angehören. Jede Bezirksärztekammer ist im Umlageausschuss durch mindestens zwei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) vertreten.

(2) Der Umlageausschuss stellt für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Landesärztekammer auf und schlägt Art und Höhe der Umlage vor. Der Umlageausschuss lässt mindestens einmal im Jahr eine nicht angekündigte Kassenprüfung vornehmen.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Die Landesärztekammer unterhält eine Geschäftsstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einem Geschäftsführer, der nicht Mitglied von Organen der Landesärztekammer oder ihrer Untergliederungen sein darf.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse teil.

II. Abschnitt: Bezirksärztekammern

§ 14 Errichtung von Bezirksärztekammern

- (1) Untergliederungen der Landesärztekammer sind:
 - die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg mit Sitz in Stuttgart,
 - die Bezirksärztekammer Nordbaden mit Sitz in Karlsruhe,
 - die Bezirksärztekammer Südbaden mit Sitz in Freiburg,
 - die Bezirksärztekammer Südwürttemberg mit Sitz in Reutlingen.
- (2) Die Bereiche der Bezirksärztekammern umfassen die entsprechenden Bereiche der Regierungsbezirke des Landes Baden-Württemberg.
- (3) Die Bezirksärztekammern führen im Dienstsiegel der Landesärztekammer die Bezeichnung der Bezirksärztekammer.

§ 15 Aufgaben der Bezirksärztekammern

- (1) Den Bezirksärztekammern werden innerhalb ihres Bezirks folgende Aufgaben übertragen:
 1. die beruflichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen;
 2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen;
 3. die Ausbildung der Kammermitglieder sowie deren berufliche Fortbildung zu fördern;
 4. die Weiterbildung der Kammermitglieder gemäß dem 6. Abschnitt des Heilberufe-Kammergesetzes;
 5. auf ein gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und auf Kooperation mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe hinzuwirken;
 6. bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern zu vermitteln (§§ 51 ff. Heilberufe-Kammergesetz);
 7. die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen;

8. die Aus- und Fortbildung der bei den Kammermitgliedern beschäftigten Angehörigen der Helferberufe zu fördern und die ihnen nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen sowie
9. bei der Förderung und dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Beobachtung und Bewertung der gesundheitlichen Verhältnisse mitzuwirken;
10. Einberufung von Tagungen;
11. Errichtung von Wohlfahrtseinrichtungen und ggf. Festsetzung der Umlage hierfür, soweit diese nicht von der Landesärztekammer errichtet sind (§ 4 Abs. 4 Heilberufe-Kammergesetz);
12. Entscheidungen über die Pflichtmitgliedschaft, die Aufnahme als freiwilliges Mitglied sowie die Entlassung aus der freiwilligen Mitgliedschaft in der Landesärztekammer und ihren Untergliederungen gem. § 2 und § 22 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz;
13. Feststellung und Eröffnung des Verlustes des Wahlrechts, der Wählbarkeit und der Mitgliedschaft bei der Bezirksvertreterversammlung (§ 14 Abs. 3 Heilberufe-Kammergesetz), Entgegennahme des Verzichts auf diese Rechte und Genehmigung zur weiteren Ausübung dieses Amtes (§ 16 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz);
14. Befreiung von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl in die Bezirksvertreterversammlung und zur Ausübung dieses Amtes (§ 16 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz);
15. Einsetzung von Ausschüssen der Bezirksärztekammer (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Heilberufe-Kammergesetz);
16. Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern und Mitarbeitern (§ 17 Abs. 5 Heilberufe-Kammergesetz). Die Anstellung von Geschäftsführern erfolgt im Benehmen mit dem Vorstand der Landesärztekammer.
17. Bildung von weiteren Untergliederungen (§ 22 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz);
18. Verwaltung der Umlage und des Vermögens daraus nach Weisung der Landesärztekammer (§ 23 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes);
19. Überwachung der Meldepflicht (§ 3 des Heilberufe-Kammergesetzes);
20. Erhebung, Stundung, Erlass und Beitreibung von Beiträgen (§§ 27, 28 Heilberufe-Kammergesetz, §§ 13 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz);
21. Zulassung zur Zwischenprüfung, Abschlussprüfung und Wiederholungsprüfungen der Arzthelferinnen;
22. Erteilung von Fachkundenachweisen und von Kenntnisbescheinigungen nach der Röntgenverordnung und nach der Strahlenschutzverordnung;
23. Erteilung von Zeugnissen nach dem Gesetz zur Ausführung der EG-Richtlinie über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin;
24. Kommissionen für gutachtliche Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes zu errichten (§ 5a Heilberufe-Kammergesetz).

(2) Im Rahmen der den Bezirksärztekammern nach Absatz 1 übertragenen Zuständigkeiten wird die Landesärztekammer bei Rechtshandlungen durch den Vorsitzenden der Bezirksärztekammer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die Bezirksärztekammern können auf den ihnen zugewiesenen Aufgabengebieten Satzungen erlassen soweit solche nicht von der Landesärztekammer erlassen sind. Satzungen der Landesärztekammer gehen Satzungen der Bezirksärztekammern vor.

§ 16

Verwaltung von Teilvermögen

(1) Die Bezirksärztekammern sind zuständig für die Verwaltung des Vermögens, das außerhalb der Umlage in ihrem Bereich anfällt oder angefallen ist. § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Eintragung von Grundstücken oder Rechten kann ein Klammerzusatz (§ 15 Abs. 2 der Grundbuchverordnung vom 08.08.1935/RMBI.S.637) beantragt werden, aus dem sich die Zugehörigkeit zu dem unter der Verwaltung der Bezirksärztekammer stehenden Teilvermögen ergibt.

(3) Die Bezirksärztekammern haben die Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu buchen und nach Ablauf des Rechnungsjahres in einem Hauptbuch Rechnung zu legen. Das Hauptbuch ist nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Umlageausschuss der Bezirksärztekammern unter Zuziehung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers zu prüfen.

(4) Dem Rechnungsführer der Bezirksärztekammern obliegt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen. Er berichtet der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer über das Ergebnis der Jahresrechnung und ihre Prüfung; die Vertreterversammlung nimmt die Jahresrechnung ab und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

(5) Der Rechnungsführer der Bezirksärztekammern stellt für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben auf und lässt mindestens einmal im Jahr eine nicht angekündigte Kassenprüfung vornehmen. Der Voranschlag bedarf der Genehmigung der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer.

§ 17

Aufsicht durch die Landesärztekammer

(1) Die Bezirksärztekammern unterstehen der Aufsicht der Landesärztekammer.

(2) Der Vorstand der Landesärztekammer hat das Recht, den Vollzug von Beschlüssen des Vorstands und der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammern auszusetzen. Über den Vollzug dieser Beschlüsse entscheidet die Vertreterversammlung der Landesärztekammer.

(3) Gegen Entscheidungen der Bezirksärztekammer kann der Vorstand der Landesärztekammer angerufen werden; dieser ist auch Widerspruchsbehörde im Sinne des Teils II, 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Landesärztekammer vermittelt den Verkehr zwischen den Bezirksärztekammern und der Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes).

§ 18

Aufbau der Bezirksärztekammern

Die Bezirksärztekammern haben
eine Bezirksvertreterversammlung,
einen Vorstand,
einen Umlageausschuss.

§ 19

Bezirksvertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Bezirksvertreterversammlung und ihre Ersatzmänner werden in Wahlkreisen gewählt. Ihre Zahl und das Wahlverfahren bestimmt die Wahlordnung. Neuwahlen müssen vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung stattfinden.

(2) §§ 3 Abs. 2 bis § 5, § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Satz 2 sowie § 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 20

Vorstand der Bezirksärztekammer

(1) Der Vorstand der Bezirksärztekammer besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer und weiteren Mitgliedern, deren Zahl die Bezirksvertreterversammlung bestimmt.

(2) Im übrigen finden § 8 Abs. 2 bis 7 und § 9 sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, dass der Vorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und er einzuberufen ist, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.

§ 21

Umlageausschuss der Bezirksärztekammer

(1) Der Umlageausschuss der Bezirksärztekammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Umlageausschuss kommen die in §§ 27 und 28 des Heilberufekammergesetzes zugewiesenen Aufgaben zu.

§ 22 **Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer**

§ 13 findet entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt Berufsgerichtsbarkeit

§ 23 **Sitz und Zuständigkeit der Berufsgerichte**

(1) Das Landesberufsgericht hat seinen Sitz in Stuttgart, die Bezirksberufsgerichte haben jeweils ihren Sitz am Sitz der Bezirksärztekammer.

(2) Im ersten Rechtszug zuständig ist das Bezirksberufsgericht für den Bereich der Bezirksärztekammer, welcher der Beschuldigte angehört.

§ 24 **Vorschlag der Mitglieder der Berufsgerichte**

Die Mitglieder des Landesberufsgerichts werden von der Vertreterversammlung der Landesärztekammer vorgeschlagen, die Mitglieder der Bezirksberufsgerichte von den Vertreterversammlungen der jeweils zuständigen Bezirksärztekammern, soweit nicht der Vorstand hierzu ermächtigt ist. Bei den Vorschlägen ist § 21 Abs. 3 Satz 3 des Kammergesetzes zu berücksichtigen.

§ 25 **Mitwirkung der Bezirksärztekammer im berufsgerichtlichen Verfahren**

Soweit im berufsgerichtlichen Verfahren eine Mitwirkung der Kammer vorgesehen ist, kommt diese dem Vorstand der zuständigen Bezirksärztekammer zu. Dies gilt auch für die Fälle der §§ 60, 65 und 66 des Heilberufe-Kammergesetzes.

§ 26 **Kosten der Berufsgerichtsbarkeit**

Den sachlichen und persönlichen Aufwand für die Tätigkeit der Berufsgerichte trägt die Landesärztekammer.

§ 27 Gebühren

Für das berufsgerichtliche Verfahren werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben.

IV. Abschnitt: Allgemeines

§ 28 Befreiung von der Verpflichtung zur ehrenamtlichen Tätigkeit

Zur Ablehnung oder vorzeitigen Niederlegung der Wahl als Mitglied in die Vertreterversammlung (§§ 16 Abs. 1, 22 Abs. 2 Heilberufe-Kammergesetz) berechtigen folgende Gründe:

1. Krankheit oder Gebrechen, die die ordnungsgemäße Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindern.
2. Alter über 60 Jahre oder
3. sonstige Verhältnisse, die nach dem Ermessen des Kammervorstandes eine Entschuldigung begründen.

Die Entscheidung über die Befreiung von diesem Ehrenamt ist in das Ermessen des Vorstands gestellt.

§ 29 Entschädigungen und Vergütungen

(1) Die Mitglieder von Organen und Ausschüssen haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse, deren Höhe die Vertreterversammlung der Landesärztekammer festsetzt. Dasselbe gilt für das Übergangsgeld nach § 17 Abs. 3 Satz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes.

(2) Die Vergütungen des Vorsitzenden und des zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Beisitzers des Landesberufsgerichtes sowie die Vergütungen der Vorsitzenden der Bezirksberufsgerichte werden von der Vertreterversammlung der Landesärztekammer festgesetzt.

(3) Vergütungen besonderer Aufträge regelt der Vorstand der Landesärztekammer.

§ 30 Versicherungsverträge

Für Regelungen aus Versicherungsverträgen und ihre Durchführung sind für den Bereich der früheren Ärztekammer Nordbaden die Bezirksärztekammer Nordbaden, für den Bereich der früheren Landesärztekammer Baden die Bezirksärztekammer Südbaden und für den Bereich der Ärztekammer Nordwürttemberg die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg jeweils zuständig.

§ 31

Bekanntmachungen

(1) Die von der Vertreterversammlung der Landesärztekammer beschlossenen Satzungen werden vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet und nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Ärzteblatt Baden-Württemberg verkündet. Entsprechendes gilt für die Satzungen der Bezirksärztekammern.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Landesärztekammer und der Bezirksärztekammern werden im Ärzteblatt Baden-Württemberg veröffentlicht oder durch Rundschreiben mitgeteilt.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von §§ 9 Abs. 2 Satz 2 und 12 Abs. 1 Satz 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesärztekammer vom 24. Januar 1955, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 1973, außer Kraft, mit Ausnahme von § 9 Abs. 4 Satz 2.

(2) § 9 Abs. 2 Satz 2 tritt mit der der Verkündung folgenden Wahl des Vorstandes der Landesärztekammer und § 12 Abs. 1 Satz 2 mit der der Verkündung folgenden Wahl des Umlageausschusses der Landesärztekammer in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten von § 9 Abs. 2 Satz 2 tritt § 9 Abs. 4 Satz 2 der in Absatz 1 Satz 2 genannten Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 10. Januar 1980 - Nr. VI 8362.1.1/80 - hiermit verkündet.